

Ausgabe 02/2018



Skiunfälle im Rahmen der Haftpflichtversicherung

Verfasser:
Petra Engelke
(Abteilung Haftpflicht Schaden - Privatkunden)

Noch hat die kalte Jahreszeit nicht begonnen, dennoch ist bei vielen die Vorfreude auf den Winterurlaub bereits groß. Skifahren, Snowboarden und sonstige Sportaktivitäten im Schnee erfreuen sich großer Beliebtheit. Doch nicht immer ist das Pistenvergnügen ungetrübt. Oftmals kommt es beim Wintersport zu gefährlichen Situationen, die dann auch manchmal zu leider nicht immer glimpflich verlaufenden Unfällen mit Personenschäden führen.

Häufig sind dabei Kollisionsunfälle zweier oder mehrerer Beteiligten. Nach einem solchen Unfall stellt sich dann die Frage, ob und, wenn ja, wer für die Unfallfolgen haftet und welche Ansprüche bestehen.

I. Welchen Versicherungsschutz bietet die Privathaftpflicht-Versicherung?

Grundsätzlich besteht für Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person beim Skilaufen oder Snowboarden einem Dritten verursacht, Versicherungsschutz in der Privathaftpflicht-Versicherung. Oftmals ereignen sich die Schadenfälle im Ausland. Doch auch das ist mit dem Versicherungsschutz der Haftpflichtkasse kein Problem, denn dieser wird für im Ausland vorkommende Schadenereignisse europaweit unbegrenzt und weltweit bis zu einem Auslandsaufenthalt von maximal 5 Jahren gewährt.

II. Welches Recht kommt zur Anwendung?

Gerade bei Unfällen zwischen Wintersportlern stellt sich häufig die Frage, welches Recht zur Klärung der Haftung und der möglichen Ansprüche sowie ihrer Höhe zur Anwendung kommt.

Waren in den Unfall Personen derselben Nationalität verwickelt, findet deren nationales Recht Anwendung. Verunglücken also zwei Deutsche auf der Piste, ist deutsches Recht anwendbar, unabhängig davon, wo sich der Unfall ereignet hat.

Stößt hingegen ein Deutscher auf einer Piste in Österreich mit einem Franzosen zusammen, gilt das Recht des Landes, in dem der Unfall passiert ist – in diesem Fall wäre also auf die haftungsrechtliche Abwicklung österreichisches Recht anzuwenden.

Zur Prüfung der Frage, ob der Unfall durch einen der Beteiligten schuldhaft verursacht wurde, ist allerdings immer auf die Sicherheits- und Verhaltensregeln des Unfallortes abzustellen. Dies ergibt sich allein daraus, dass jeder die am Unfallort geltenden Verhaltensregeln einhalten muss, also sich zum Beispiel auch ein Deutscher im Straßenverkehr in Großbritannien an das Gebot des Linksverkehrs zu halten hat, auch wenn nach den Regeln des internationalen Privatrechts vielleicht ein anderes materielles Haftungsrecht zur Anwendung kommt.

III. Wer haftet für den Unfall auf der Piste?

Sind an einem Unfall auf der Skipiste mehrere Personen beteiligt, so kommen für die Beurteilung der Haftungsfrage im Regelfall die sogenannten FIS-Regeln zur Anwendung. Diese Regeln werden von den Gerichten neben allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen als Maßstab für die Beurteilung des zu beachtenden Sorgfaltsmaßstabs herangezogen. Egal ob Skifahrer, Snowboarder, Anfänger oder Profi, für alle gelten beim Wintersport dieselben Regeln. Der Internationale Skiverband (FIS) hat für Wintersportler aller Nationalitäten zehn Regeln für ein sicheres Fahren aufgestellt. Daran bemisst sich nach einem Unfall, ob ein Fahrer die üblichen Sorgfaltspflichten eingehalten hat oder nicht. Die FIS-Regeln sind zwischenzeitlich nicht nur für den Wintersport in den Alpenländern anerkannt, sondern werden im gesamten internationalen Skiunfallrecht von der Rechtsprechung in der Regel als verbindliche Verhaltensregeln herangezogen, denen universelle Akzeptanz und Geltung beigemessen wird. Das heißt, sie werden von den Gerichten angewandt, ohne dass sie in den Gesetzestexten des jeweiligen Landes niedergeschrieben sind.

Die FIS-Regeln für Skifahrer und Snowboarder lauten wie folgt:

› 1. Rücksichtnahme auf die anderen Skifahrer und Snowboarder

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss sich so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt.

› 2. Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit

und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.

› 3. Wahl der Fahrspur

Der von hinten kommende Skifahrer und Snowboarder muss seine Fahrspur so wählen, dass er vor ihm fahrende Skifahrer und Snowboarder nicht gefährdet.

› 4. Überholen

Überholt werden darf von oben oder unten, von rechts oder von links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer oder Snowboarder für alle seine Bewegungen genügend Raum lässt.

› 5. Einfahren, Anfahren und hangaufwärts Fahren

Jeder Skifahrer und Snowboarder, der in eine Abfahrt einfahren, nach einem Halt wieder anfahren oder hangaufwärts schwingen oder fahren will, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.

› 6. Anhalten

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer oder Snowboarder muss eine solche Stelle so schnell wie möglich freimachen.

› 7. Aufstieg und Abstieg

Ein Skifahrer oder Snowboarder, der aufsteigt oder zu Fuß absteigt, muss den Rand der Abfahrt benutzen.

› 8. Beachten der Zeichen

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss die Markierung und die Signalisation beachten.

› 9. Hilfeleistung

Bei Unfällen ist jeder Skifahrer und Snowboarder zur Hilfeleistung verpflichtet.

› 10. Ausweispflicht

Jeder Skifahrer und Snowboarder, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben.

Die FIS-Regeln für Skilangläufer lauten wie folgt:

› 1. Rücksichtnahme auf die anderen

Jeder Langläufer muss sich so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt.

› 2. Signalisation, Laufrichtung und Lauftechnik

Markierungen und Signale (Hinweisschilder) sind zu beachten. Auf Loipen und Pisten ist in der angegebenen Richtung und Lauftechnik zu laufen.

› 3. Wahl von Spur und Piste

Auf Doppel- und Mehrfachspuren muss in der rechten Spur gelaufen werden. Langläufer in Gruppen müssen in der rechten Spur hintereinander laufen. In freier Lauftechnik ist auf der Piste rechts zu laufen.

› 4. Überholen

Überholt werden darf rechts oder links. Der vordere Läufer braucht nicht auszuweichen. Er sollte aber ausweichen, wenn er es gefahrlos kann.

› 5. Gegenverkehr

Bei Begegnungen hat jeder nach rechts auszuweichen. Der abfahrende Langläufer hat Vorrang.

› 6. Stockführung

Beim Überholen, Überholtwerden und bei Begegnungen sind die Stöcke eng am Körper zu führen.

› 7. Anpassung der Geschwindigkeit an die Verhältnisse

Jeder Langläufer muss, vor allem auf Gefällstrecken, Geschwindigkeit und Verhalten seinem Können, den Geländebedingungen, der Verkehrsdichte und der Sichtweite anpassen. Er muss einen genügenden Sicherheitsabstand zum vorderen Läufer einhalten. Notfalls muss er sich fallen lassen, um einen Zusammenstoß zu verhindern.

› 8. Freihalten der Loipen und Pisten

Wer stehen bleibt, tritt aus der Loipe/Piste. Ein gestürzter Langläufer hat die Loipe/Piste möglichst rasch freizumachen.

› 9. Hilfeleistung

Bei Unfällen ist jeder zur Hilfeleistung verpflichtet.

› 10. Ausweispflicht

Jeder, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muss im Falle eines Unfalles seine Personalien angeben.

IV. Wie wird der Unfallhergang aufgeklärt?

Gerade bei Skiunfällen kommt der Aufklärung des genauen Ablaufs des Unfalls ereignisses erhebliche Bedeutung zu. Weichen die Angaben der Beteiligten zum Unfallhergang voneinander ab und fehlen unabhängige Zeugen, so gestaltet sich die Aufklärung häufig schwierig. Wie in allen

anderen zivilrechtlichen Streitigkeiten muss auch hier derjenige, der Ansprüche geltend macht, die Tatsachen beweisen, die seine Ansprüche begründen. Der Geschädigte muss also der Gegenseite einen unfallursächlichen Verstoß gegen die FIS-Regeln oder ein sonstiges schadenrelevantes Fehlverhalten nachweisen. Gelingt dies nicht, kann der Geschädigte mit seinen Forderungen nicht durchdringen.

Kommt es zu einem Prozess über die Schadenersatzansprüche, werden von den Gerichten zur Rekonstruktion des Unfallherganges und der jeweils eingehaltenen Fahrlinien, Fahrgeschwindigkeiten, örtlichen Gegebenheiten, Pistenverhältnisse etc. neben der Parteien- und Zeugenvernehmung häufig Lokal- bzw. Ortsaugenscheintermine durchgeführt und skitechnische Gutachten durch entsprechende Sachverständige eingeholt. Dies kann im Einzelfall, insbesondere bei Unfällen im Ausland, mit erheblichen Kosten verbunden sein. Auch diese sind aber vom Versicherungsschutz in der Privathaftpflicht-Versicherung umfasst.

V. Welche Schadenersatzansprüche können entstehen?

Je nach Art des Unfalls und der entsprechenden Verletzungsfolgen können verschiedenste Schadenersatzansprüche bestehen. Häufig geltend gemachte Ansprüche sind bei einem eingetretenen Sachschaden z. B. beschädigte Skier und Skikleidung, bei einem Personenschaden Forderungen auf Ersatz der Heilbehandlungskosten, Schmerzensgeld, Verdienstausfall und Haushaltsführungsschaden.

Grundsätzlich gibt es bezüglich Art und Höhe der Ansprüche bei einem Skiunfall keine Besonderheiten gegenüber sonstigen Unfällen. Allerdings kommt bei einem Skiunfall mit Auslandsbezug wieder der Frage Bedeutung zu, welches Recht für die Prüfung der Ansprüche Anwendung findet.

Bei einem Unfall zwischen zwei deutschen Staatsangehörigen im Ausland kommt deutsches Recht zur Anwendung. Das heißt

zum Beispiel, dass für die Beurteilung der Höhe des Schmerzensgeldes ähnliche in der Vergangenheit durch deutsche Gerichte entschiedene Fälle zur Bemessung herangezogen werden. In Österreich hingegen erfolgt die Bemessung des Schmerzensgeldes nach völlig anderen Kriterien und wird nahezu ohne eigenen Ermessensspielraum des Gerichts durch von diesem hinzugezogene Sachverständige ermittelt.

Gerade bei Unfallereignissen, die nach ausländischem Recht zu beurteilen sind, ist die Hinzuziehung qualifizierter und mit dem Recht des jeweiligen Landes vertrauter Rechtsanwälte meist unumgänglich. Die Haftpflichtkasse verfügt hier über Kontakte zu entsprechenden Kanzleien. Die hierdurch entstehenden Kosten sind im Rahmen des passiven Rechtsschutzes vom Deckungsumfang in der Haftpflichtversicherung ebenfalls umfasst.

VI. Beispiele zur Haftung aus der Rechtsprechung:

➤ OLG Hamm, Urteil vom 17.05.2001, 27 U 209/00

Beim Abfahren ist das Sichtfahrgebot zu beachten und es darf nur so schnell gefahren werden, dass bei Annäherung an andere noch sicher ausgewichen oder angehalten werden kann. Der in Fahrt befindliche Skiläufer genießt auch bei einer Querbewegung zum Hang den Schutz der FIS-Regel Nr. 3. Er darf hierbei die gesamte Breite der Piste nutzen.

➤ OLG München, Urteil vom 30.11.2016, 3 U 2750/16

Die FIS-Regel Nr. 3 statuiert den uneingeschränkten Vorrang des vorausfahrenden Skiläufers. Der nachfolgende Skifahrer hat mit allen Bewegungen des unten Fahren den zu rechnen, auch mit weiten Schwüngen und Richtungswechseln. Hierauf hat er sein Verhalten einzustellen. Er darf nicht darauf vertrauen, dass der vorausfahrende Skifahrer seine kontrollierte Fahrweise beibehält. Diesen hingegen trifft vor Richtungswechseln keine Rückschaupflicht.

› OLG Schleswig, Urteil vom 28.08.2012, 11 U 10/12

Bei einer Kollision zwischen zwei Skifahrern, bei der nicht aufgeklärt werden kann, welcher der Beteiligten vorausgefahren ist, und keinem der Beteiligten ein Fehlverhalten nachgewiesen werden kann, scheidet eine wechselseitige Haftung aus.

› OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.04.1996, 22 U 259/95

Steht fest, dass beide Beteiligte eines Skiunfalls gegen FIS-Regeln verstoßen haben, so haften sie anteilig und wechselseitig für den eingetretenen Schaden. In der Regel führt dies dazu, dass jeder der Beteiligten dem anderen zum Ersatz von 50 % seines Schadens verpflichtet ist. Bei einem erheblichen Ungleichgewicht der jeweiligen Verursachungsbeiträge kann es im Einzelfall auch zu abweichenden Quoten kommen.

› BGH-Urteil vom 20.01.1987, VI ZR 182/85

Ein generelles Schadenverursachungsverbot existiert auch auf Skipisten nicht. Der Verlust der Kontrolle über die Skier, der zum Beispiel auf einer nicht rechtzeitig erkennbaren Veränderung der Bodenbeschaffenheit oder auf anderen nicht voraussehbaren Faktoren beruht, stellt kein fahrlässiges Handeln dar. Aus demselben Grund begründet nicht jeder technische Fahrfehler (wie Verkanten, Verreißen, falsche Gewichtsverlagerung) auch einen Schuldvorwurf. Eine absolute Beherrschung der Skier in jeder Situation ist auch für den Maßstab der erforderlichen Sorgfalt des § 276 BGB nicht zu verlangen.

› OLG Hamm, Urteil vom 27.09.1993, 13 U 71/93

Das Verhalten nach einem schuldlosen Kontrollverlust über die Skier kann aber wiederum eine Haftung auslösen, wenn mögliche und zumutbare Maßnahmen unterlassen werden, um einen Zusammenstoß mit Dritten noch zu verhindern. So kann derjenige, der die Kontrolle über seine Skier verliert, verpflichtet sein, seinen eigenen Sturz herbeizuführen, wenn dies für ihn

zumutbar und die Kollision mit anderen hierdurch zu verhindern ist. Ein solcher Notsturz wird insbesondere dann als zumutbar angesehen, wenn die Piste relativ flach ist und aufgrund der gefahrenen Geschwindigkeit keine ernsthaften Gefahren für die körperliche Unversehrtheit des Fallenden zu befürchten sind.



Petra Engelke — Gruppenleiterin
(Abteilung Haftpflicht Schaden - Privatkunden)

› Kontakt

Sie haben noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne weiter.

So erreichen Sie uns:

› Telefon: 06154/601-1270

› E-Mail: info@haftpflichtkasse.de